

Einkunftsarten



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Übungsbeispiel:

Angabe: Herr A ist Fleischwarenhändler. Er bezieht seine Produkte von inländischen Landwirten und verkauft sie an Supermarktketten weiter. Welche Einkünfte erzielt Herr A aus dieser Tätigkeit?

Lösung: Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23 EStG).

Das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale der Selbständigkeit, Nachhaltigkeit, Gewinnabsicht und Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr kann in diesem Fall angenommen werden.

Keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21 EStG), weil Herr A keine Produkte aus eigener Tierzucht vertreibt.

Einkunftsarten



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Übungsbeispiel:

Angabe: Frau B betreibt eine Apotheke. Welche Einkünfte erzielt Frau B aus dieser Tätigkeit?

Lösung: Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23 EStG).

Da die pharmazeutische Tätigkeit als Apothekerin nicht von der abschließenden Aufzählung der freien Berufe in § 22 Z 1 EStG erfasst ist, liegt hier keine zu Einkünften aus selbständiger Arbeit führende Tätigkeit vor.

Einkunftsarten



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Übungsbeispiel:

Angabe: Herr C ist Facharzt für Urologie. Als zusätzliches Services können seine Patienten allfällig verschriebene Medikamente direkt in der von ihm in der Arztpraxis mitbetriebenen Hausapotheke beziehen. Welche Einkünfte erzielt Herr C aus seinen Tätigkeiten?

Lösung: Einheitlich Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22 Z 1 EStG).

Die Tätigkeit als Arzt ist von der Aufzählung der freien Berufe erfasst.

Die Hausapotheke ist eine untergeordnete Tätigkeit, die mit der Tätigkeit als Arzt in engem Zusammenhang steht und deshalb ebenfalls zu Einkünften aus selbständiger Arbeit führt.

Einkunftsarten



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Übungsbeispiel:

Angabe: Frau D betreibt eine Autovermietung. Welche Einkünfte bezieht Frau D aus dieser Tätigkeit?

Lösung: Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23 EStG).

Die Vermietung von beweglichen Gegenständen könnte zwar grundsätzlich zu Sonstigen Einkünften (§ 29 EStG) führen. Auf Grund der Subsidiarität der Nebeneinkunftsarten können solche jedoch nur dann Vorliegen, wenn nicht die Merkmale einer Haupteinkunftsart erfüllt sind.

Zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 28 EStG) führt nur die Vermietung von unbeweglichem Vermögen. Zudem käme wiederum die Subsidiarität der Nebeneinkunftsarten zur Anwendung.

Einkunftsarten



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Übungsbeispiel:

Angabe: Herr E hat den Lotto-Jackpot geknackt und EUR 1.000.000,-- gewonnen.
Zu Einkünften welcher Einkunftsart führt dieser Gewinn?

Lösung: Der Lotto-Gewinn fällt unter keine der sieben Einkunftsarten und ist daher nicht steuerpflichtig.

Auch die Sonstigen Einkünfte iSd § 29 EStG erfassen nur Einkünfte aus den dort ausdrücklich angeführten Tätigkeiten und stellen deshalb keinen generellen Auffangtatbestand dar.

Einkunftsarten



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Übungsbeispiel:

Angabe: Frau F kauft im Jänner 2002 eine 1,5 % Beteiligung an der börsennotierten Telekom-AG. Auf Grund von Geldnöten verkauft sie bereits im Oktober 2002 wieder 0,4 %. Im Juni 2004 verkauft sie weitere 0,6 %. Die verbleibenden 0,5 % verkauft sie schließlich im April 2008. Zu welchen Einkünften führen diese Veräußerungen?

Lösung: Verkauf von 0,4 % im Oktober 2002: Spekulationsgeschäft (§ 30 EStG; voller Steuersatz).

Verkauf von 0,6 % im Juni 2004: Beteiligungsveräußerung (§ 31 EStG), weil Frau A innerhalb der letzten 5 Jahren zu irgendeinem Zeitpunkt zu mindestens einem Prozent (1,1 %) an der Telekom-AG beteiligt war (halber Durchschnittssteuersatz).

Verkauf von 0,5 % im April 2008: Wieder Beteiligungsveräußerung (§ 31 EStG), weil Frau A innerhalb der letzten 5 Jahren zu irgendeinem Zeitpunkt (hier bis Juni 2004) zu mindestens einem Prozent (1,1 %) an der Telekom-AG beteiligt war (halber Durchschnittssteuersatz).

Einkunftsarten



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Übungsbeispiel:

Angabe: Herr G arbeitet als Arzt im Linzer AKH. Frau H ist bei einer Hausverwaltung angestellt und in dieser Funktion für die Verwaltung mehrerer Zinshäuser zuständig. Welche Einkünfte beziehen Herr G und Frau H aus diesen Tätigkeiten?

Lösung: Beide beziehen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25 EStG).

Einkünfte aus selbständiger Arbeit liegen weder bei Herrn G noch bei Frau H vor, weil sie ihre Tätigkeiten in einem Dienstverhältnis und somit nicht selbständig auf eigene Gefahr und Rechnung ausüben.

Einkünftezurechnung



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Übungsbeispiel:

Angabe: Herr A ist Eigentümer eines Zinshauses. Im November 2008 lässt er das defekte Hausdach reparieren. Die Rechnung wird im Dezember 2008 gelegt. Die Bezahlung erfolgt im Jänner 2009. Wann ist der Aufwand steuerwirksam?

Lösung: Herr A erzielt außerbetriebliche Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Es kommt deshalb das Zu- und Abflussprinzip zur Anwendung. Da die Zahlung erst im Jänner 2009 erfolgt, ist sie erst im Jahr 2009 steuerwirksam.

Einkünftezurechnung



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Übungsbeispiel:

Angabe: Da Herr A im Jahr 2009 bereits mit hohen Ausgaben rechnet, bezahlt er die für Jänner 2009 vereinbarte Reparatur der Haustüre bereits am 28. Dezember 2008 voraus. Wann ist der Aufwand erfolgswirksam?

Lösung: Die Zahlung erfolgt zwar kurze Zeit vor Beginn des Kalenderjahres 2009, da es sich aber um keine regelmäßig wiederkehrende Ausgabe handelt, ist sie schon im Jahr 2008 erfolgswirksam (§ 19 Abs 1 und 2 EStG).

Einkünftezurechnung



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Übungsbeispiel:

Angabe: Frau B ist gewerbliche Einzelunternehmerin und ermittelt ihren Gewinn nach § 5 Abs 1 EStG. Im Dezember 2007 beliefert sie einen ihrer Kunden mit den von diesem bestellten Produkten für vereinbarte EUR 1.000,--. Die Rechnung dafür stellt sie erst im Jänner 2008 aus. Aufgrund von vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten erfolgt die Bezahlung des Kunden erst im Februar 2009. Wann sind die EUR 1.000,-- gewinnwirksam?

Lösung: Frau B erzielt betriebliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb und ermittelt ihren Gewinn nach § 5 Abs 1 EStG. Zur zeitlichen Zurechnung der Einkünfte kommt es daher nach der wirtschaftlichen Zuordnung dann, wenn die durchsetzbare Forderung entstanden ist. Das war bereits im Dezember 2007.

Einkünftezurechnung



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Übungsbeispiel:

Angabe: Herr C ist Steuerberater und ermittelt seinen Gewinn nach § 4 Abs 3 EStG. Im Jahr 2009 erhält er Honorarzahlen in der Höhe von EUR 50.000,-- für Beratungsleistungen, die er bereits im Jahr 2008 erbracht hat, EUR 300.000,-- für Beratungsleistungen im Jahr 2009 sowie weitere EUR 20.000,-- Vorauszahlungen für Leistungen, die Herr C erst 2010 erbringen wird. Wann sind die Honorarzahlen erfolgswirksam?

Lösung: Da bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs 3 EStG das Zu- und Abflussprinzip zur Anwendung kommt, sind alle Honorarzahlen in der Höhe von insgesamt EUR 370.000,-- im Jahr 2009 erfolgswirksam.

Bei einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG wären hingegen nur EUR 300.000,-- im Jahr 2010 erfolgswirksam.

Gewinnermittlung



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Übungsbeispiel:

Angabe: Frau A betreibt seit Jänner 2009 ein Kleiderwarengeschäft. Im ersten Jahr erzielt sie einen Umsatzerlös von EUR 600.000,--. Im Jahr 2010 kann sie den Umsatzerlös auf EUR 1.100.000,-- erhöhen. Nach welchen Ermittlungsarten kann bzw muss Frau A ihre Einkünfte in den Jahren 2009, 2010, 2011 und 2012 ermitteln?

Lösung: Das Kleiderwarengeschäft führt zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Als Einzelunternehmerin unterliegt Frau A der umsatzabhängigen Rechnungslegungspflicht. Im Jahr 2009 ist sie keinesfalls rechnungslegungspflichtig und kann daher ihren Gewinn nach § 4 Abs 3 oder bei freiwilliger Buchführung nach § 4 Abs 1 EStG ermitteln. Dasselbe gilt für das Jahr 2010. Auf Grund des qualifizierten (erreichen von EUR 1.000.000,--) im Jahr 2010 ist Frau A ohne Pufferjahr im Jahr 2011 rechnungslegungspflichtig. Sie muss daher ihren Gewinn zwingend nach § 5 EStG ermitteln. Dasselbe gilt für das Jahr 2011.

Gewinnermittlung



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Übungsbeispiel:

Angabe: Herr B ist seit 2009 eigenständiger Rechtsanwalt. In den Jahren 2009 und 2010 erwirtschaftet er Umsatzerlöse von ca EUR 800.000,--. Wie kann bzw muss Herr B seine Einkünfte in den Jahren 2009, 2010, 2011 und 2012 ermitteln?

Lösung: Als Rechtsanwalt erzielt Herr B Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Eine Gewinnermittlung nach § 5 EStG kommt daher für ihn keinesfalls in Betracht. Zudem wäre er als Freiberufler auch von der umsatzabhängigen Rechnungslegungspflicht des § 189 UGB ausgenommen.

Als Freiberufler muss er auch keinesfalls nach § 125 BAO Bücher führen, sondern kann dies allenfalls freiwillig tun.

Er kann daher seinen Gewinn in allen Jahren nach § 4 Abs 3 bzw bei freiwilliger Buchführung nach § 4 Abs 1 EStG ermitteln.

Gewinnermittlung



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Übungsbeispiel:

Angabe: Die Gewerbetreibende Frau A, die bisher ihren Gewinn nach § 4 Abs 3 EStG ermittelt hat, wechselt mit Jahresbeginn 2009 auf die Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG. Im Dezember 2008 hat sie Waren um EUR 10.000,-- bezogen und bezahlt, die zu Jahresbeginn noch im Lagerbestand waren. Außerdem hat sie ebenfalls im Dezember 2008 Vorauszahlungen in der Höhe von EUR 5.000,-- für Waren geleistet, die erst 2009 geliefert werden. Schließlich hat Frau A im Dezember selbst Vorauszahlungen von EUR 3.000,-- für Waren erhalten, die sie erst 2009 liefern wird.

Lösung: Die Bezahlung der Ware war nach § 4 Abs 3 EStG als Betriebsausgabe in voller Höhe gewinnmindernd (Abflussprinzip). Bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG sind Waren zu aktivieren. Daher sind die sich noch im Lager befindlichen Waren zum Wechselstichtag mit EUR 10.000,-- gewinnerhöhend zu aktivieren.

Für die Vorauszahlungen von EUR 5.000,-- gilt das gleiche, sie sind ebenfalls gewinnerhöhend zu aktivieren.

Die selbst erhaltenden Vorauszahlungen von EUR 3.000,-- waren bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs 3 EStG Betriebseinnahmen. Bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG müssen sie hingegen passiviert werden.

Der Wechsel der Gewinnermittlungsart führt daher insgesamt zu einem Übergangsgewinn von EUR 12.000,-- (=10.000+5.000-3.000).

Verlustrausgleich und -abzug



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Übungsbeispiel:

Angabe: Frau A erzielt EUR 90.000,-- Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Bei der Veräußerung eines erst kürzlich (vor einem Jahr) privat erworbenen Grundstücks hat sie einen Verlust von EUR 50.000,-- erwirtschaftet. Ebenfalls nicht besser ergeht es ihr bei der Veräußerung eines vor 11 Jahren erworbenen Grundstücks, das sie mit EUR 60.000,-- Verlust veräußert. Zudem hat sie bei ihrem Zinshaus einen Werbungskostenüberschuss von EUR 10.000,-- erzielt. Wie hoch ist das hieraus resultierenden Einkommen von Frau A?

Lösung: Vertikaler Verlustrausgleich: EUR 80.000,-- (=90.000-10.000).

Der Verlust von EUR 50.000,-- ist als Spekulationsverlust zu beurteilen, der nur mit Spekulationsgewinnen ausgleichsfähig wäre.

Der Verlust von EUR 60.000,-- stellt zwar keinen Spekulationsverlust dar, weil das Grundstück vor 11 Jahren erworben wurde. Da es als (nicht spekulationsverfanges) Privatvermögen aber nicht in Zusammenhang mit einer Einkunftsart steht, ist auch dieser Verlust unbeachtlich.

Verlustrausgleich und -abzug



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Übungsbeispiel:

Angabe: Herr B erzielt im Jahr 2007 positive Einkünfte aus Gewerbebetrieb in der Höhe von EUR 200.000,-- und negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in der Höhe von EUR -400.000,--. Im Jahr 2008 erzielt er EUR 100.000,-- aus Gewerbebetrieb und ein ausgeglichenes Ergebnis von EUR 0,-- aus Vermietung und Verpachtung. Wie hoch ist das Einkommen von Herrn B in den Jahren 2007 und 2008?

Lösung: Im Jahr 2007 ergibt der vertikale Verlustrausgleich ein einen Verlustüberhang von EUR 200.000,--.

Da der Verlustüberhang aus dem Jahr 2007 von einer außerbetrieblichen Tätigkeit stammt, ist er nicht auf das Jahr 2008 vortragsfähig. Herr B hat daher im Jahr 2008 ein ungeschmälertes Einkommen von EUR 100.000,--.

Verlustrausgleich und -abzug



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Übungsbeispiel:

Angabe: Frau C erzielt im Jahr 2007 positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in der Höhe von EUR 200.000,-- und negative Einkünfte aus Gewerbebetrieb in der Höhe von EUR -400.000,--. Im Jahr 2008 erzielt sie EUR 100.000,-- aus Vermietung und Verpachtung und ein ausgeglichenes Ergebnis von EUR 0,-- aus Gewerbebetrieb. Wie hoch ist das Einkommen von Frau C in den Jahren 2007 und 2008?

Lösung: Im Jahr 2007 ergibt der vertikale Verlustrausgleich ein einen Verlustüberhang von EUR 200.000,--.

Da der Verlustüberhang aus dem Jahr 2007 von betrieblichen Einkünften stammt, ist er auf das Jahr 2008 vortragsfähig und kann unter Berücksichtigung der Verrechnungsgrenze von 75 % der gesamten Einkünfte aus 2008 als Sonderausgabe vom Einkommen abgezogen werden. Frau C hat daher im Jahr 2008 ein Einkommen von EUR 25.000,--. Es verbleiben EUR 125.000,-- an vortragsfähigen Verlusten.

Personengesellschaften



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Übungsbeispiel:

Angabe: Frau A und Herr B sind Rechtsanwälte. Zur zukünftigen Zusammenarbeit gründen sie die A-B-Rechtsanwälte-OG. Frau A betreibt außerdem als Einzelunternehmerin einen Büromöbelhandel, der die A-B-Rechtsanwälte-OG zu fremdüblichen Konditionen mit der erforderlichen Kanzleieinrichtung ausstattet. Welche Einkünfte erzielen Frau A und Herr B aus diesen Tätigkeiten?

Lösung: Die Gewinne der A-B-Rechtsanwälte-OG werden Frau A und Herrn B direkt zugerechnet und führen bei diesen zu Einkünften aus selbständiger Arbeit (§ 22 Z 3 EStG).

Da die Leistungsbeziehung (Kauf von Kanzleieinrichtung) zwischen dem Betrieb der Mitunternehmerschaft und dem Einzelbetrieb von Frau A (somit zwischenbetrieblich) zu fremdüblichen Konditionen erfolgt, ist sie anzuerkennen. Frau A bezieht daraus gewerbliche Einkünfte.

Personengesellschaften



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Übungsbeispiel:

Angabe: Frau C und Herr D betreiben gemeinsam eine Gemüsehandels-KG. Frau C besitzt außerdem ein Zinshaus, dessen Keller sie der Gemüsehandels-KG zu fremdüblichen Konditionen als Lagerraum vermietet. Welche Einkünfte erzielen Frau C und Herr D aus diesen Tätigkeiten?

Lösung: Die Gewinne der Gemüsehandels-KG werden Frau C und Herrn D direkt zugerechnet und führen bei diesen zu Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 23 EStG).

Da die Leistungsbeziehung (Miete von Lagerräumlichkeiten) zwischen dem Betrieb der Mitunternehmerschaft und der Privatsphäre von Frau C erfolgt, ist sie nicht anzuerkennen. Die von der Gemüsehandels-KG gezahlten Mietzinse erhöhen deshalb den Gewinnanteil von Frau C aus der Gemüsehandels-KG und führen somit ebenfalls zu gewerblichen Einkünften. Daran kann auch die Fremdüblichkeit des Mietzinses nichts ändern.

KESt und Endbesteuerung



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Übungsbeispiel:

Angabe: Frau A hält eine Beteiligung an einer börsennotierten Bank-AG, die an sie nach Abzug von 25 % KESt eine Dividende von EUR 750.000,- ausschüttet. Außerdem bezieht sie EUR 10.000,- aus Vermietung und Verpachtung. Mit welchem Steuersatz sind die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu versteuern?

Lösung: Die EUR 10.000,- unterliegen einem Steuersatz von 0 % (§ 33 Abs 1 EStG), weil die EUR 750.000,- Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind (§ 97 EStG) und deshalb auch keinen Einfluss auf die Progressionsberechnung haben.

Doppelbesteuerung



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Übungsbeispiel:

Angabe: Herr A hat seinen Wohnsitz in Österreich. Aus Österreich bezieht er Einkünfte in der Höhe von EUR 10.000,-- aus einem Gewerbebetrieb. Außerdem bezieht er aus einem in Frankreich gelegenen und vermieteten Grundstück EUR 50.000,-- an Mieteinnahmen. Das DBA zwischen Österreich und Frankreich stimmt mit dem OECD-MA überein. Welche Einkünfte darf Österreich besteuern, wenn das DBA zwischen Österreich und Frankreich der Anrechnungsmethode folgt?

Lösung: Die Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb dürfen nur in Österreich besteuert werden (Art 7 OECD-MA).
Gemäß Art 6 OECD-MA dürfen die Mieteinkünfte in Frankreich besteuert werden (Belegenheitsprinzip).
Da die Befreiung von Doppelbesteuerung durch die Anrechnungsmethode erfolgt, darf Österreich aber trotzdem das Welteinkommen von EUR 60.000,-- besteuern. Auf die zu entrichtende Steuer sind jedoch die in Frankreich bezahlte Steuer anzurechnen.

Doppelbesteuerung



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Übungsbeispiel:

Angabe: Herr A hat seinen Wohnsitz in Österreich. Aus Österreich bezieht er Einkünfte in der Höhe von EUR 10.000,-- aus einem Gewerbebetrieb. Außerdem bezieht er aus einem in Frankreich gelegenen und vermieteten Grundstück EUR 50.000,-- an Mieteinnahmen. Das DBA zwischen Österreich und Frankreich stimmt mit dem OECD-MA überein. Welche Einkünfte darf Österreich besteuern, wenn das DBA zwischen Österreich und Frankreich der Befreiungsmethode folgt?

Lösung: Die Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb dürfen nur in Österreich besteuert werden (Art 7 OECD-MA).
Gemäß Art 6 OECD-MA dürfen die Mieteinkünfte in Frankreich besteuert werden (Belegenheitsprinzip).
Da die Befreiung von Doppelbesteuerung durch die Befreiungsmethode erfolgt, darf Österreich nur die EUR 10.000,-- aus dem österreichischen Betrieb besteuern. Auf Grund des Progressionsvorbehaltes bemisst sich der Steuersatz jedoch am Welteinkommen.

Körperschaftsteuer



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Übungsbeispiel:

Angabe: Eine GmbH erzielt EUR 100.000,-- Bruttogewinn. Wie hoch ist die Steuerbelastung bei Vollausschüttung an die Gesellschafter?

Lösung:	Gewinn der Kapitalgesellschaft	EUR 100.000,--
	- 25 % KSt	- EUR 25.000,--
		= EUR 75.000,--
	- 25 % KSt bei Vollausschüttung	- EUR 18.750,--
	Verbleibender Nettobetrag	= EUR 56.250,--
		EUR 25.000,--
		EUR 18.750,--
	Gesamtsteuerbelastung für den	= EUR 43.750,--
	Gewinn von EUR 100.000,--	= 43,75 %

Leistungsbeziehungen



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ | JKU

Übungsbeispiel:

Angabe: a) Frau A verkauft ein Grundstück aus ihrem Privatvermögen (AK= 400.000) nach Ablauf der Spekulationsfrist um 1 Mio € an die A-GmbH, an der sie selbst beteiligt ist. Der Marktwert des Grundstücks beträgt im Veräußerungszeitpunkt allerdings nur 600.000 €.

b) Herr B vermietet an die B-GmbH, deren Gesellschafter er ist, Geschäftsräumlichkeiten um 20.000 €/Monat. Fremdüblich wären 12.000.

Lösung: a) Es liegt eine vGA vor; GmbH: maßgebliche Anschaffungskosten sind 600.000 (relevant für AfA auf Gebäudeanteil; Veräußerungsgewinn für gesamtes Grundstück)
Frau A: Veräußerung aus dem Privatvermögen nach Ablauf der Spekulationsfrist ist grundsätzlich steuerfrei; aber 400.000 sind als vGA und daher als Einkünfte nach § 27 EStG zu beurteilen → Steuerabgeltung durch KSt-Einbehaltung durch GmbH (KSt: 133.333 €, wenn nicht nachträglich von Frau A zurückgefordert!)

b) vGA; GmbH: Hinzurechnung von 8.000 / Monat (→ +96.000 Jahresgewinn), 12.000 werden als Betriebsausgabe anerkannt (da insoweit fremdüblich)
Herr B: Einkünfte aus VuV (§ 28) iHv 12.000 pro Monat; Einkünfte aus KV iHv 8.000 pro Monat → KSt von GmbH abzuführen (keine Werbungskosten abzugsfähig!)